

267

Förderverein der Theodor-Heuss-Schule e.V.

Satzung

§1

1. An der Theodor-Heuss-Schule, der Stadt Neukirchen-Vluyn, besteht ein Förderverein er führt den Namen Förderverein der Theodor-Heuss-Schule.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn, Tersteegenstraße 85.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein hat den Zweck, das Interesse für die Schule zu wecken, ihr Ansehen zu stärken und enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit zu pflegen.
2. Der Förderverein sieht seine Aufgaben insbesondere darin, zusätzliche Mittel für die Ausstattung der Schule zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall die mehrtägigen Schulwanderungen und in Sonderfällen finanzielle Hilfe zu gewähren.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins sind alle Eltern, die ein Kind in der Realschule haben, sich durch Beitrittserklärung dem Förderverein anschließen und einen monatlichen Beitrag zahlen.
2. Freunde und Förderer der Schule und ehemalige Schüler/innen können Mitglieder werden, wenn sie ihren Beitritt erklären und einen monatlichen Beitrag zahlen.
3. Alle Lehrer/innen der Schule können freiwillige Mitglieder des Fördervereins werden.
4. Für die Eltern erlischt automatisch die Mitgliedschaft, wenn ihr Kind die Schule verlässt. Soll die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wird um schriftliche Mitteilung an den Vorstand gebeten.
5. Freund, Förderer und ehemalige Schüler/innen können jederzeit dem Vorstand schriftlich ihren Austritt erklären.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
 - a) Schädigung des Ansehens der Schule,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Rückstand der Beitragszahlungen für mehr als 12 Monate.

§4 Beitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00€ monatlich
2. Die Beiträge werden bargeldlos auf das Konto des Fördervereins der Stadtparkasse

§5

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung tritt nach Beschluss des Beirates zusammen, sie ist fern zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder der Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den Beirat mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von zwei Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Fördervereins. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§7 Beirat

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt den Beirat. Er setzt sich zusammen aus zehn Vereinsmitgliedern und drei vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter.
2. Der Beirat wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beruft die Mitgliederversammlung ein.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) seinem Stellvertreter
2. Schulleiter und Stellvertreter sind berechtigt, an allen Verbandsitzungen teilzunehmen.

§9 Kassenprüfung und Geschäftsbericht

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Im Februar eines jeden Jahres findet eine Kassenprüfung statt. Das Ergebnis ist schriftlich zu fixieren und zu den Akten des Fördervereins zu geben.

§10 Rechtsvertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen, durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils allein.

§11 Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die nachstehend genannten und im Bereich des Schulverbandes bestehenden gemeinnützigen Organisationen:
 - a) Innere Mission und Hilfswerk
 - b) Caritasverband
 - c) Arbeiter-Wohlfahrt
 - d) Deutsches Rotes Kreuz

Diese sind verpflichtet, das Vermögen nur zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.11.2003 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Neukirchen-Vluyn, den 13.11.2003

S. Peter

Gez. Sylvia Peter